

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Tafel Gifhorn e.V.**
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Registergericht in Hildesheim eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Gifhorn.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Tafel Gifhorn e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage. Es werden nur unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Rahmen ihrer Zielsetzung wird die Tafel Gifhorn e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristische Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und Bedürftigen zuzuführen. Die Tafel Gifhorn e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben.
6. Jegliche Arbeit im Verein wird ehrenamtlich geleistet. Sollten die anfallenden Arbeiten einen derart hohen Umfang erreichen, dass deren Erledigung durch ehrenamtliche Kräfte nicht mehr gewährleistet ist, können ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin und / oder weiteres Hilfspersonal für die Verwaltungsaufgaben vom Vorstand angestellt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Grundlage der Mitgliedschaft ist die Satzung des Vereins in der jeweils letzten von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die festgesetzten Beiträge sind im laufenden Geschäftsjahr zu leisten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Ein Mitglied kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des / der Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 5)
- b) Der Vorstand (§ 6)

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
- b) Genehmigung der Jahresabrechnung
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfer / innen
- f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

2. Jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - hat eine Stimme, wenn der festgesetzte Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß gezahlt wurde. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen legitimierten Vertreter aus.

3. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Bindend ist der Poststempel bzw. das Absendedatum der E-Mail.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der / die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

6. Die Mitgliederversammlung wird von der /dem Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen /eine Leiter /in.

Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied geführt. Der /die Versammlungsleiter / in bestimmt einen /eine Protokollführer /in.

7. Kassenprüfer /innen werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

10. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat /in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten / Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

11. Die Art der Abstimmung bestimmt der /die Versammlungsleiter /in. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Die Abstimmung hat durch Auszählen der Stimmen zu erfolgen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

12. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der /die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

13. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, so dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinn durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem /der jeweiligen Versammlungsleiter /in und dem /der Protokollführer / in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des /der Versammlungsleiters /leiterin und des /der Protokollführers /führerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus bis zu sieben Personen.

Gewählt werden

- der / die Vorsitzende
- der / die Schatzmeister / in
- und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

3. Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslage.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem / der Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters / der Leiterin der Vorstandssitzung.

7. Die Vorstandssitzung leitet der /die Vorsitzende, bei Abwesenheit ein Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem / der Sitzungsleiter /in zu unterschreiben.

8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

§ 7 Finanzen

1. Ausgaben bis zu einer Höhe von 150 € werden von einzelnen Vorstandsmitgliedern in Absprache mit dem /der Schatzmeister/in getätigt, mindestens jedoch von zwei Vorstandsmitgliedern.

2. Ausgaben, die eine Höhe von 150 € überschreiten, bedürfen der Mehrheit des gesamten Vorstands.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 5 Absatz 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der /die Vorsitzende und der /die Schatzmeister /in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Restvermögen nach Abdeckung der Verbindlichkeiten an eine gemeinnützige Vereinigung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. April 2019 verabschiedet.

Gifhorn, den 25. April 2019